



Informationen für Hundehalter/innen der Gemeinde Bürglen TG

CHECKLISTE

Vor der Anschaffung

- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Sicherstellung, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS (durch Einwohnerdienste)

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes bei AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Obligatorische praktische Hundeeziehungskurse innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes (sofern Hund über 15kg Erwachsenengewicht hat)

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- Selbstständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung Gemeinde innert 30 Tagen

Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters

- Meldung Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen

WEITERE INFORMATIONEN

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter wird, muss sich **vorgängig von der Abteilung Einwohnerdienste in AMICUS registrieren** lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per E-Mail oder der Post zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden. Bei Fragen zum Login wenden Sie sich an die Einwohnerdienste.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden. Bei Fragen zum Login wenden Sie sich an die Einwohnerdienste.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 160.--/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundebildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen muss. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hundeeziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

BEWILLIGUNGSPFLICHT POTENTIELL GEFÄHRLICHER HUNDE

Um einen potentiell gefährlichen Hund halten oder ausführen zu können, benötigt man eine kantonale Bewilligung vom Veterinäramt (www.veterinaeramt.tg.ch).
Besitzer eines solchen Hundes, die ihren Wohnsitz neu im Kanton Thurgau haben, müssen bis **spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch** einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Wohnsitzbestätigung
- Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister
- Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen
- Police der Haftpflichtversicherung
- Passfoto
- Kostenvorschuss Fr. 500.--
(weitere Personen Fr. 80.--, weitere Hunde Fr. 300.--)

ALLGEMEINE LINKS

www.amicus.ch

www.skg.ch

www.tierimrecht.org

www.vieta.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.bvet.admin.ch

www.tierschutz.com

KONTAKT GEMEINDE

Gemeinde Bürglen
Florine Lötscher
Mühlestrasse 2
8575 Bürglen TG

florine.loetscher@buerglen-tg.ch
Tel. 071 634 81 11
www.buerglen-tg.ch